



Leitfaden für DRCV Veranstaltungen

2018

Herausgeber:

DRCV - Deutscher Rallye-Cross Verband e.V.

Geschäftsstelle:

Sandra Schöning, Wilhelm-Busch-Str.10, 49685 Emstek

Tel.: +49 (0)4473 757

Vorsitzender:

Karsten Wesp, Banngarten 2, 59387 Herbern

Mobil: +49 (0)177 8429657

Die Bestimmungen sind, soweit keine weiteren Regelungen getroffen, ab dem 01. Januar 2018 gültig. Durch die Herausgabe dieser Bestimmungen werden alle entsprechenden vorherigen Bestimmungen aufgehoben. Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind in roter Schrift dargestellt.

Änderungen oder Ergänzungen der Bestimmungen werden per Bulletin auf der Internetseite www.drcv.de, in Ausschreibungen oder besonderen schriftlichen Mitteilungen bekannt gegeben.

Die aktuellen Renntermine und Meisterschaftsstände können im Internet unter: www.DRCV.de abgerufen werden.

Alle urheberrechtlichen Verwertungsrechte liegen beim DRCV - Deutschen Rallye-Cross Verband e.V.. Jede Art von Vervielfältigung, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung vom DRCV gestattet. Gleiches gilt für Bearbeitungen oder Verarbeitung der Texte.

Regressansprüche gegen Herausgeber sind ausgeschlossen, falls durch einen Abdruck in den Verzeichnissen Namen-, Titel-, Marken- oder Urheberrechte verletzt worden sind.

© 2018 by DRCV

Inhaltsverzeichnis

Herausgeber	Seite 1
Inhaltsverzeichnis	Seite 2
1. Vorbereitung auf die Veranstaltung	Seite 3
2. Zeitfenster	Seite 3
3. Nennung	Seite 4
4. Fahrerlager	Seite 4
5. Nachruhe	Seite 4
6. Abnahmeplatz, Vorstart und Startaufstellung	Seite 4
7. Startaufstellung bzw. Teilung der Klassen	Seite 5
8. Rennstrecke	Seite 5
9. Sicherheit	Seite 6
10. Organisation, Gebühren, Sonstiges	Seite 6
11. Aufgabenverteilung	Seite 6
11.1 Die Rennleiter	Seite 6
11.2 Die Vorsitzenden des DRCV	Seite 6
11.3 Die Schatzmeister/innen des DRCV	Seite 6
11.4 Die Schriftführer/innen des DRCV	Seite 7
11.5 Die Technischen Kommissare des DRCV	Seite 7
11.6 Die SK-Sprecher des DRCV	Seite 7
11.7 Die Sportkommissare des DRCV	Seite 7
11.8 Die Fahrersprecher des DRCV	Seite 8
11.9 Die Jugendobmänner des DRCV	Seite 8
11.10 Die Zeitnahme des DRCV	Seite 8
11.11 Die Streckenposten	Seite 8
11.12 Die Moderatoren	Seite 8
11.13 Der Starter	Seite 8
12. Allgemeine Durchführungsbestimmungen für den Rennverlauf	Seite 9
12.1 Nach DRCV Reglement	Seite 9
12.2 Nicht nach DRCV Reglement	Seite 9
13. Verhaltensregeln für Zuschauer und Fahrer	Seite 9
14. Akkreditierung von Medienberichterstatte / Journalisten	Seite 10

Mit diesem Leitfaden soll sichergestellt werden, dass auf allen DRCV Veranstaltungen das gleiche technische, logistische und organisatorische Niveau geboten wird.

1. Vorbereitung auf die Veranstaltung

- Der Veranstalter muss alle zur Meisterschaft ausgeschriebenen Klassen gemäß den DRCV-Bestimmungen anbieten. Das Langstreckenrennen ist hiervon ausgenommen.
- Der Veranstalter spricht mit den einzelnen DRCV Organen (siehe Aufgabenverteilung) bis spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung die gewünschten Dienstzeiten ab.
- Der Rennleiter und der stellvertretende Rennleiter sind dem Vorstand mit Angabe der Handynummern ca. 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen.
- Es sind betreute Toilettencontainer/Wagen in ausreichender Größe und Anzahl auf dem Renngelände zu platzieren. Alternativ sind auch Dixie Toiletten zulässig, die mehrmals an einem Rennwochenende gereinigt werden müssen.
- Es wird empfohlen Dixie Toiletten im Innenfeld aufzustellen
- Der Veranstalter sorgt für eine gut lesbare Beschilderung zum Renngelände.
- Vor Veranstaltungsbeginn legt der Veranstalter dem DRCV Vorstand folgende Versicherungsunterlagen nach § 29 STVO, VwV zur Prüfung vor:

Veranstalter- und Teilnehmerhaftpflichtversicherung zur Absicherung der gesetzlichen Haftpflicht des Veranstalters, der Sportkommissare und Helfer sowie der Teilnehmer mit folgenden Mindestversicherungssummen:

Personenschäden:	1.000.000 EUR
Sachschäden pro Person:	500.000 EUR
Vermögensschäden:	20.000 EUR

Zuschauer- und Helferunfallversicherung mit folgenden Versicherungssummen:

Unfallinvaliditätsfall:	30.000 EUR
Unfalltod:	15.000 EUR

- Weiterhin wird die Anwesenheit eines Rennarztes und der Feuerwehr/THW geprüft sowie Anzahl und Positionierung der Feuerlöscher auf dem Renngelände. Es dürfen keine Rennen gestartet werden, wenn kein Rennarzt vor Ort ist.

2. Zeitfenster

- Der Nennungsbeginn für die Fahrer, die bereits im Besitz eines Wagenpass/Lizenz sind, ist den Vereinen freigestellt. Die dafür benötigte Unterschriftenliste kann entsprechend angefordert werden.
- Die Annahme von Anträgen für Wagenpässe/Lizenzen und Tageslizenzen durch die Schriftführerin/Kassiererin erfolgt:

Samstags ab 12.00 Uhr bis Trainingsende
Sonntags ab 08.30 Uhr bis Trainingsende

- Die technische Abnahme durch die Technischen Kommissare erfolgt:

Samstags ab 11.30 Uhr bis Trainingsende
Sonntags ab 08.30 Uhr bis Trainingsende

- Die Siegerehrung muss spätestens 30 min. nach dem letzten Lauf beginnen.
- Die Siegerehrung der Langstrecke am Samstag muss vor 22.00 Uhr stattfinden.
- ~~Bei Doppelveranstaltungen mit dem WBAC-Verband, fährt der DRCV am Sonntag nur noch ohne WBAC und am Samstag mit WBAC, nachdem das Programm, wie die DRCV Langstrecke und eventuell Cup-Läufe im Rahmen des DRCV Zeitplans absolviert wurde.~~
- Bei Doppelveranstaltungen gelten die vereinbarten Zeiten aus dem gemeinsamen Leitfaden des entsprechenden Verbandes.

3. Nennung

- Für ausreichend Tische und Bänke und einen Stromanschluss für die Nennung ist zu sorgen.
- Der DRCV stellt dem Veranstalter vor Nennbeginn eine Unterschriftenliste zur Verfügung, auf der alle Fahrer zu finden sind, die bereits einen Wagenpass/Lizenz besitzen.
- Vom Veranstalter ist ausschließlich diese und keine selbst erstellte Unterschriftenliste zu benutzen.
- Kein Fahrer darf nennen, wenn er sich nicht auf dieser Unterschriftenliste wiederfindet. In diesem Fall muss der Fahrer erst einen Wagenpass/Lizenz oder eine Tageslizenz beim DRCV beantragen und bezahlen.
- Es ist darauf zu achten, dass alle Fahrer, die genannt haben, auf der Unterschriftenliste unterschreiben.
- Nach Nennungsschluss ist die Unterschriftenliste der Zeitnahme zu übergeben.
- Cup-Lauf Starter, die für die entsprechenden Klassen keinen Wagenpass besitzen, müssen beim DRCV eine Tageslizenz beantragen.
- Nimmt ein Fahrer am Cuplauf am Samstag und in einer der entsprechenden Klassen am Sonntag teil, reicht die Beantragung 1. Tageslizenz für beide Tage.

4. Fahrerlager

- Das Fahrerlager ist so anzulegen, dass es von der Start- und Ziellinie nicht auf geradem Weg angefahren werden kann. Andernfalls sollte die Ziellinie mindestens 300 m vom Fahrerlager entfernt sein.
- Im Fahrerlager muss ein Wasseranschluss oder ein Wasserwagen zur Verfügung stehen.
- Ein ausreichender Feuerschutz durch Aufstellen mehrerer Handfeuerlöcherplätze ist zu empfehlen. Es wird empfohlen Schaumfeuerlöcher zu verwenden.
- Ein, der Teilnehmerzahl entsprechend, großes und gut vorbereitetes Fahrerlager in einiger Entfernung zum Festplatz ist wünschenswert.

5. Nachtruhe

- Grundsätzlich wird auf allen Rennveranstaltungen die gegenseitige Rücksichtnahme gefordert. Die festgelegte Nachtruhe im Fahrerlager ab 24.00 Uhr ist am Freitag und Samstag einzuhalten.
- Ab 24.00 Uhr müssen bei der Tonanlage im Festzelt die Bässe reduziert werden. Ab 2.00 Uhr muss Nachtruhe herrschen, dieses gilt auch für den Freitag.
- Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Nachtruhe verantwortlich. Die Veranstalter haben das Recht, Strafen auszusprechen, wenn dagegen verstoßen wird. Bei Reparaturarbeiten am Rennfahrzeug sollte eine Ausnahme gemacht werden.

6. Abnahmeplatz, Vorstart und Startaufstellung

- Die Anfahrt zum Vorstart und zum Abnahmebereich muss ausreichend groß angelegt sein.
- Auf dem Abnahmeplatz sollten Wartereien für Tourenwagen und Spezialcrosser eingerichtet werden.
- Für die Waage ist ein ebener Platz, vorzugsweise im Innenfeld oder in der Flucht der Bahnausfahrt, mit Stromanschluss einzurichten.
- Abnahme und Wiegeplatz (Park Ferme) sind so einzurichten, dass sie sich nicht im Zugangsbereich der Zuschauer befinden. Es ist darauf zu achten, dass sich nur der Fahrer evtl. mit Helfer bei Abnahme und Verwägungen befinden. Auch eine Box aus Bauzäunen bzw. Flatterband ist möglich.
- Im Vorstartbereich sind für die Trainingsläufe Wartereien getrennt nach Jugendklasse-, Serien-, Spezial- und Supertourenwagen und Spezialcrossfahrzeugen einzurichten, damit ein zügiger Ablauf gewährleistet werden kann.
- Für die Startaufstellung sollte je Startreihe ein Startaufsteller zur Verfügung stehen, der die Fahrzeuge in seiner Reihe in Empfang nimmt und aufstellt. Danach verlassen die Startaufsteller den Startbereich. Wenn die Bahn von den SK's freigegeben ist, gibt der Starter das Kommando zum Reihenaufbau ab. Dann läuft der Startaufsteller der ersten Reihe mit der grünen Flagge vor den Fahrzeugen der ersten Reihe her, damit jeder Fahrer durch sein Handzeichen signalisieren kann, dass er zum Rennen startklar ist. Erst wenn der Startaufsteller die Startplatte verlassen hat, darf der Starter die 10 Sekundentafel hochhalten und den Start einleiten.
- Bei einem Rennabbruch wird die Startaufstellung vom Sportkommissar 1 (oder Vertretung) vorgenommen. Die Veranstalter sollen für den Restart ein Podest zur Verfügung stellen.
- Beim Start / Ziel muss für die Transponderanlage entweder eine MyLaps Schleife oder ein Leerrohr im Boden verlegt sein.

7. Startaufstellung bzw. Teilung der Klassen

Teilung der Klassen

Spezialcrosser:

„Normale“ Bahnen:

bis 12 Fahrzeuge: 3 Startreihen 3 x 4
bis 16 Fahrzeuge: 4 Startreihen 4 x 4 (= 4 Läufe)

ab dem 17. Fahrzeug: Aufteilung in 2 Gruppen

Kleine Bahnen: (Sachsenberg, Eppe, Dauborn und Extertal)

pro Startreihe max. 3 Fahrzeuge

bis 9 Fahrzeuge: 3 Startreihen 3 x 3

bis 12 Fahrzeuge: 4 Startreihen 3 x 4 (=4 Läufe)

ab dem 13. Fahrzeug: Aufteilung in 2 Gruppen

Serien- und Tourenwagen:

„Normale“ Bahnen:

bis 15 Fahrzeuge: 3 Startreihen 3 x 5
bis 20 Fahrzeuge: 4 Startreihen 4 x 5 (=4 Läufe)

ab dem 21. Fahrzeug: Aufteilung in 2 Gruppen

Kleine Bahnen: (Sachsenberg, Eppe, Dauborn und Extertal)

pro Startreihe max. ~~3~~ 4 Fahrzeuge

bis ~~9~~ ~~12~~ Fahrzeuge 3 Startreihen 3 x ~~3~~ 4

bis ~~12~~ ~~16~~ Fahrzeuge 4 Startreihen ~~3~~ 4 (=4 Läufe)

ab dem ~~13~~ ~~17~~. Fahrzeug: Aufteilung in 2 Gruppen

Der Vorstand hat die Möglichkeit vor Rennbeginn eine Strecke, die hier nicht aufgeführt ist, als kleine Bahn einzustufen.

8. Rennstrecke

Definition Autocross Rennstrecke:

- Autocrossrennen sind Wettbewerbe, die auf einem flachen bis hügeligen Rundkurs auf unbefestigter Bahn ausgetragen werden. In Ausnahmefällen werden Autocross-Rennen auch auf Off-Road-Rennstrecken mit teilweise befestigter Bahn veranstaltet.
- Die Rennstrecke ist, so gut wie möglich, nach der Beschaffenheit des verfügbaren Geländes einzurichten.
- Sie sollte möglichst eine Mindestlänge von 450 m haben und sollte 700 m nicht überschreiten. Die Fahrstrecke eines Klassenlaufes beträgt mindestens 3 km und höchstens 3,5 km.
- Die Bahn sollte mindestens 10 bis 12 m breit sein, die Kurven sollten auf 15 m erweitert werden.
- Beidseits der Rennstrecke ist ein ca. 2 m breiter Sicherheitsbereich zu schaffen. Dieser ist mit rot-weißen Flatterband, gut sichtbar in einer Höhe zwischen 25 und 100 cm zu markieren. Alle Streckenposten sind mit ausreichend Reserveband und Steckpfählen auszustatten. Sollte ein Fahrzeug beim Verlassen der Bahn das Band beschädigt haben, muss der für den Abschnitt zuständige Streckenposten die Markierung vor dem nächsten Lauf ausbessern.
- Für die SK-Obmänner ist neben oder hinter der Zeitnahme ein Gerüst zu errichten, von dem aus die Obmänner reagieren können.
- Für die Sicherheit der Zuschauer ist unbedingt Sorge zu tragen. Ein ausreichender und mit Bremswällen und Gräben oder Anfahrpuffern (z.B. Quadranten) zu versehenen Abstandsbereich von mindestens 12 m vom äußeren Bahnrand bis zu den Zuschauerreihen muss gewährleistet sein. Es wird empfohlen, die Zuschauerbereiche zusätzlich gegen fliegende Reifen zu sichern z.B. durch Bauzäune.
- Eine genügende Anzahl von Streckenpostenpunkten an geeigneten Positionen müssen eingerichtet werden. Diese Posten sind ausreichend zu sichern.
- Der Zielposten sollte nicht in einer Kurve liegen.
- Der Zeitnahmewagen sollte ebenfalls nicht am Kurvenende aufgestellt werden und ist in besonderer Weise gegen fliegende Reifen etc. mit Bauzaun zu sichern.
- Es sind in ausreichender Anzahl Helfer als Streckenposten zu stellen (S. 8. Aufgabenverteilung)
- Weitere Helfer sind für Vorstart, Fahrerlagereinfahrt und ähnliche Bereiche zu stellen.
- Es sind ausreichend Bergungs-, Schlepp- und Hebefahrzeuge inkl. Fahrer zu stellen. Diese sind so zu positionieren und zu verteilen, dass durch kurze Wege ein möglichst schneller Ablauf gewährleistet werden kann.
- Für Instandsetzungsarbeiten an der Bahn müssen geeignete Fahrzeuge bereitgehalten werden.
- Für ausreichenden Bahndienst ist zu sorgen. Es wird empfohlen, kleine Bahndienste einzuschleppen, wenn der Rennablauf dies hergibt.

9. Sicherheit

- Alle Personen, die sich im Innenfeld aufhalten, müssen Warnkleidung tragen.
- Im Innenfeld dürfen sich nur Personen aufhalten, die zur Durchführung des Rennens eingesetzt sind.
- Streckenposten, Feuerwehr/THW, Fotografen und Sportkommissare müssen an den ihnen zugewiesenen Standorten, durch Rundballen, Quadranten, Leitplanken, Mulden oder ähnlichem gesichert werden.
- Allen Beteiligten ist jeglicher Alkoholgenuss untersagt.
- Zur besseren Vorbereitung auf Unfälle sollten auf allen zukünftigen Rennveranstaltungen die Sportkommissare und Streckenposten am Rennsamstag vom DRK oder Malteser Dienst auf den richtigen Umgang mit einem Verunfallten geschult werden.

10. Organisation, Gebühren, Sonstiges

- Die Verköstigung des Organisationsteams in der Mittagspause ist so vorzubereiten, dass ein zügiger Ablauf möglich ist. Es sollte noch ein Gastronomieangebot nach dem letzten Lauf bis zum Ende der Siegerehrung im kleineren Rahmen möglich sein.
- Die Sportkommissare bekommen pro Veranstaltung, bei der sie Dienst haben, 35,00 €. Für ein Langstreckenrennen erhalten Sie 20,00 €. Die Technischen Kommissare bekommen pro Veranstaltung, bei der sie Dienst haben, 30,00 €. Die Auszahlung der Gelder an die DRCV-Kassiererinnen sollte während der Nennung erfolgen.
- Der Eintrittspreis für DRCV-Mitgliedsausweisinhaber beträgt höchstens 6,00 Euro pro Tag.
- Die beste Veranstaltung wird auf der Jahressiegerehrung mit einem Pokal geehrt (keine Preisgelder). Die Bewertung der Veranstaltungen übernimmt eine Jury, die aus 3 DRCV-Vorstandsmitgliedern und 3 weiteren, unabhängigen Personen gebildet wird. Die Bewertung sollte zeitnah nach der Veranstaltung erfolgen

11. Aufgabenverteilung

11.1. Der Rennleiter

- Der Rennleiter und sein Stellvertreter werden vom Veranstalter ernannt. Diese sind vor Rennbeginn den Vorsitzenden des DRCV zu benennen und deren Erreichbarkeit per Handy oder Funk sicherzustellen.
- Der Rennleiter hat die Aufgabe, den Vorsitzenden vor Beginn folgende Unterlagen zwecks Prüfung vorzulegen: Veranstalterhaftpflicht, Fahrerhaftpflicht und Zuschauerunfall gemäß Anlage 1 "Vorgaben zu Versicherungen für DRCV Veranstaltungen"
- Der Rennleiter ist für die ordnungsgemäße Abwicklung, dem offiziellen Programm entsprechend, verantwortlich.

11.2. Die Vorsitzenden des DRCV

- Auf jeder Veranstaltung sollte mindestens 1 Vorsitzender anwesend sein.
- Sie prüfen die Anwesenheit des Rennarztes und der Feuerwehr und geht mit dem Veranstalter die Checkliste für DRCV Veranstaltungen durch.
- Die Vorsitzenden können nach Bedarf eine Vorstandsversammlung einberufen, um außergewöhnliche Umstände zu klären und zu beschließen.
- Auf der Veranstaltung selbst haben sie keine direkten organisatorischen Aufgaben, um möglichst unabhängig sein zu können. Sie vertreten den DRCV nach außen gegenüber Fahrern, Zuschauern, Presse und Organisatoren. Nach innen sind sie Ansprechpartner für alle beteiligten DRCV Organe und vertreten deren Bedürfnisse und Wünsche gegenüber dem Veranstalter.
- Sie beobachten die Umsetzungen der Bestimmungen und der Veranstaltungsleitfäden und besprechen mit dem Veranstalter mögliche Optimierungen.

11.3. Die Schatzmeister/innen des DRCV

- Auf jeder Veranstaltung sollte mindestens 1 Schatzmeister/in sein.
- Die Schatzmeister/innen haben die Aufgabe, während der Nennung am Samstag ab 12.00 Uhr bis Trainingsende und am Sonntag ab 8.00 Uhr bis Trainingsende anwesend zu sein.
- Sie nehmen die Anträge für Wagenpässe/Lizenzen entgegen.
- Sie kassieren die Gebühren für die Wagenpässe/Lizenzen und sie verkaufen Startnummern.
- Sie kassieren die Aufwandsentschädigungen der TK's und SK's vom Veranstalter während der Nennung und zahlen sie aus.

11.4. Die Schriftführer/innen des DRCV

- Auf jeder Veranstaltung sollte mindestens 1 Schriftführer/in anwesend sein.
- Die Schriftführer/innen haben die Aufgabe während der Nennung am Samstag ab 12.00 Uhr bis Trainingsende und am Sonntag ab 8.00 Uhr bis Trainingsende anwesend zu sein.
- Sie nehmen die Anträge für Wagenpässe/Lizenzen entgegen und sie halten Protestanträge bereit.
- Die Wagenpässe/Lizenzen werden zum darauffolgenden Rennen gefertigt.

11.5. Die Technischen Kommissare des DRCV

- An jedem Veranstaltungstag sollten mindestens 2 Technische Kommissare zur Verfügung stehen.
- Die Zeitfenster für die technischen Abnahmen sind: Samstags: ab 12.00 bis Trainingsende und Sonntags ab 8.30 Uhr bis Trainingsende.
- Sie haben die Aufgabe die Einhaltung der technischen Bestimmungen des DRCV's zu überwachen.
- Vor Beginn der Rennveranstaltungen haben sie alle genannten Fahrzeuge, deren Fahrer einen Laufzettel abgeben, einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Fahrern, denen eine Abnahme verwehrt wird, bekommen einen Vermerk auf ihrem Laufzettel. Mängel werden auch im Wagenpass eingetragen.
- Die Technischen Kommissare des DRCV sind berechtigt, einzelne Fahrzeuge einer genaueren Überprüfung zu unterziehen.
- Während der Veranstaltung können sie jederzeit stichprobenartig überprüfen, ob die Bestimmungen eingehalten werden.
- Weiterhin werden Fahrzeuge, die sich überschlagen haben einer erneuten Sichtprüfung unterzogen. Hierzu muss mindestens 1 Techn. Kommissar während des Rennens immer erreichbar sein.
- Weiterhin müssen jederzeit Protestformulare entgegengenommen werden. Der Protest muss schriftlich angenommen und die Protestgebühr kassiert werden. Anschließend muss der Protest entweder vor Ort oder gegebenenfalls nach Veranstaltungsende oder später in einer Werkstatt überprüft werden.
- Bei technischen Problemen, die nicht eindeutig in den „Allgemeinen Bestimmungen für den Autocross-Sport“ festgelegt sind, ist die Aussage der diensthabenden Technischen Kommissare maßgebend.
- Die TK's haben die alleinige Entscheidungshoheit über alle technischen Belange der Fahrzeuge. Sollten die diensthabenden TK's unter sich keine gemeinsame Entscheidung finden, können sie durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter den Vorstand einberufen, um eine Mehrheitsentscheidung aller Diensthabenden und aller anwesenden Vorstandsmitglieder zu verlangen. Im Zweifelsfall kann auch der 1. oder der 2. Vorsitzende den Vorstand einberufen, um eine Mehrheitsentscheidung aller Diensthabenden und aller anwesenden Vorstandsmitglieder zu verlangen.

11.6. Die SK-Sprecher des DRCV

- Auf jeder Veranstaltung sollte mindestens 1 SK-Sprecher anwesend sein.
- Samstags: Beginn nach Absprache mit dem Veranstalter bis zum Ende.
- Sonntags: Beginn bis Ende nach Absprache mit dem Veranstalter.
- Die SK-Sprecher haben die Aufgabe, die Sportkommissare nach außen zu vertreten.
- Sie sind die alleinigen Ansprechpartner für alle Entscheidungen und Belange der Sportkommissare.
- Sie müssen jederzeit über alle Beurteilungen der Sportkommissare in den jeweiligen Abschnitten informiert sein. Sollten aufgrund dieser Beurteilungen Strafen nötig sein, können diese nur vom SK-Sprecher oder deren Vertretern ausgesprochen werden. So soll sichergestellt werden, dass Fehlverhalten in allen Abschnitten gleich bestraft wird. Der SK-Sprecher lässt die beteiligte Startnummer bzw. Startnummern durch die Zeitnahme ausrufen und erklärt den Beteiligten ihr Fehlverhalten und ggf. deren Strafen. Dies soll aus Sicherheitsgründen möglichst außerhalb der Rennstrecke in der Nähe des Zeitnahmewagens geschehen. Fahrer, die sich danach immer noch ungerecht behandelt fühlen, können ihre Sicht der Dinge dem Fahrersprecher mitteilen. Diesem ist dann ebenfalls die Entscheidung zu erklären.
- Weiterhin sind sie für die Einteilung der diensthabenden Sportkommissare verantwortlich. Grundsätzlich werden je Veranstaltung Sportkommissare für 6 SK-Posten an der Strecke eingeteilt. Sollte der Veranstalter, je nach Strecke mehr benötigen, teilt er dies den SK-Sprechern spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn mit. Vor Ort überprüfen und entscheiden die SK-Sprecher über Position und Anzahl der eingerichteten Streckenposten.
- Die SK-Sprecher geben Flaggen, Tafeln, SK Westen und Funkgeräte aus und sammeln sie auch wieder ein. Sie bestimmen und betreuen die SK-Anwärter und stellen sie den erfahrenen SK's zur Seite. Sie überprüfen die Anwesenheitspläne, holen vom Schatzmeister die Aufwandsentschädigungen und zahlen alle SK's vor Ort aus.
- Die SK-Sprecher haben die alleinige Entscheidungshoheit über alle Schiedsrichter-Belange.
- Sie sind berechtigt, Fahrer aus dem Rennen zu nehmen und ihnen die Punkte zu entziehen.
- Sie sind berechtigt, bei Ausschlüssen sowie bis zur Erfüllung der verhängten Strafen den Wagenpass/Lizenz einzuziehen.

- Sollten die diensthabenden SK–Sprecher unter sich keine gemeinsame Entscheidung finden, können sie durch den ersten Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter den Vorstand einberufen, um eine Mehrheitsentscheidung aller diensthabenden und aller anwesenden Vorstandsmitglieder zu verlangen.
- Im Zweifelsfall kann auch der 1. oder der 2. Vorsitzende den Vorstand einberufen, um eine Mehrheitsentscheidung aller diensthabenden und aller anwesenden Vorstandsmitglieder zu verlangen.

11.7. Die Sportkommissare des DRCV

- Zur Beobachtung des Rennens werden Sportkommissare eingesetzt. Diese werden vom Vorstand ernannt.
- Jeder Verein, der dem DRCV angehört, stellt 2 dazu befähigte Mitglieder als Sportkommissare ab.
- Auf jeder Veranstaltung sollten mindestens 6 Sportkommissare entsprechend der SK-Sprecherplanung zum Dienst eingeteilt sein.
- Sportkommissare, die eingeteilt sind und nicht zum Dienst erscheinen können, haben für Ersatz zu sorgen. Ist dies nicht der Fall, hat der dem Sportkommissar angeschlossene Verein, 35,- € Strafgeld an den DRCV zu zahlen.
- Die Sportkommissare sind in keiner Weise für die Organisation verantwortlich.
- Die Sportkommissare haben die Aufgabe, die Beachtung, der von dem DRCV aufgestellten allgemeinen Sportbestimmungen, durchzusetzen.
- Sportkommissare sind berechtigt, die Bahn auf Sicherheit für Zuschauer und Fahrer überprüfen und auf Mängel hinzuweisen.
- Sie müssen die Streckenposten anweisen, verlorene Fahrzeugteile von der Bahn zu entfernen oder defektes Flatterband zur Fahrbahnmarkierung zu ersetzen. Wenn Ihr Streckenabschnitt wieder frei und sicher ist, geben sie ihn zum nächsten Rennen frei.
- In Fällen höherer Gewalt oder aus zwingenden Gründen der Sicherheit, können sie in Verbindung mit ihren SK-Sprechern und den anwesenden Vorstandsmitgliedern des DRCV und dem Rennleiter einen Wettbewerb abbrechen.

11.8. Die Fahrersprecher des DRCV

- Auf jeder Veranstaltung sollte mindestens 1 Fahrersprecher sein.
- Sie haben die Fahrer gegenüber dem DRCV-Vorstand, den SK-Sprechern und dem Rennleiter zu vertreten.

11.9. Die Jugendobmänner des DRCV

- Auf jeder Veranstaltung sollte mindestens 1 Jugendobmann anwesend sein.
- Sie kümmern sich um die Belange der Jugendklassen.
- Sie sichten das Training der Jugendklassen und entscheiden, ob jeder am Rennen teilnehmen darf.

11.10. Die Zeitnahme des DRCV

- Der Vorstand des DRCV ´s setzt die Zeitnahme (mindestens 3 Personen) ein.
- Samstags und Sonntags: Beginn bis Ende nach Absprache mit dem Veranstalter.
- Die Zeitnahme erstellt die Ergebnislisten.
- Sollten sich die diensthabenden Zeitnehmer nicht einig sein, können sie durch den ersten Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter den Vorstand einberufen, um eine Mehrheitsentscheidung aller diensthabenden und aller anwesenden Vorstandsmitglieder zu verlangen. Im Zweifelsfall kann auch der erste oder der zweite Vorsitzende den Vorstand einberufen, um eine Mehrheitsentscheidung aller diensthabenden und aller anwesenden Vorstandsmitglieder zu verlangen.
- Weiterhin müssen gute Arbeitsbedingungen geschaffen werden (Sicht auf die Strecke, ausreichend Sitzplätze, genügend Ruhe vor Laufpublikum etc.).

11.11. Die Streckenposten

- Sind in ausreichender Anzahl (inkl. Reserve) vom Veranstalter zu stellen.
- Grundsätzlich wird von einem Streckenposten je Postenpunkt und 6 Punkten an der Strecke ausgegangen.
- Sie sind unter Anleitung der Sportkommissare für die korrekte Anzeige der jeweiligen Flaggenzeichen und für die Überwachung des ordnungsgemäßen Zustandes ihres Bahnabschnittes verantwortlich.

11.12. Die Moderatoren

- Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die von ihm eingesetzten Moderatoren nicht den Schiedsrichterentscheidungen vorgreifen und das Renngeschehen neutral und objektiv kommentieren.

11.13. Der Starter

- Ab 2013 wird ein fester Starter, der vom Vorstand bestimmt wird, eingesetzt. Dieser ist bevollmächtigt auf Fehlstarts zu achten.

12. Allgemeine Durchführungsbestimmungen für den Rennsamstag

- Findet an einem Samstag ein Wertungslauf zur DRCV Langstrecke statt, so gilt folgender Zeitplan:
 - 12.00 Uhr Nennung und Abnahme
 - zwischen 14.00 und 14.30 Uhr Start der Langstrecke
 - ab 16.00 Uhr Cup-Läufe
- Sollte der Zeitplan des Veranstalters von diesem Abweichen, so ist dies frühzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor der Rennveranstaltung mit dem DRCV abzustimmen.
- Spätestens eine Woche vor der Rennveranstaltung ist dem DRCV telefonisch oder schriftlich mitzuteilen, wie der Cup-Lauf durchgeführt werden soll.

12.1. Nach DRCV Reglement

- Das bedeutet, der DRCV, vertreten durch die SK's und dem DRCV Vorstand, ist für die Einhaltung der DRCV Bestimmungen zuständig.

Für die Cup-Läufe gilt folgende Startaufstellung:

- max. 3 Junior-Buggys, max. 5 Buggys pro Startreihe, ergibt max. 23 Starter
- max. 6 Serientourenwagen pro Startreihe, ergibt max. 18 Starter
- max. 6 Tourenwagen pro Startreihe, ergibt max. 18 Starter
- max. 6 Jugendklassefahrzeuge pro Startreihe, ergibt max. 18 Starter (die Klassen 11 und 12 werden gemischt)
- Die genaue Anzahl der Teilnehmer wird von dem Rennleiter, der Zeitnahme und dem DRCV Vorstand am Renntag festgelegt.
- Sollten für eine Klasse mehr Fahrzeuge genannt haben, als startberechtigt sind, werden Vorläufe gefahren. Bei ca. zehn Fahrzeugen wird ein Vorlauf gefahren, sollten es mehr Fahrzeuge sein, können zwei Vorläufe gefahren werden. Fahrzeuge, die sich nicht qualifiziert haben, können ihren Platzierungen entsprechend in der nächst höheren Klasse einen noch freien Startplatz einnehmen, für den sich in dieser Klasse niemand qualifiziert hat. Bei den Jugendklassefahrzeugen werden die Klassen 11 und 12 auch bei den Vorläufen gemischt.
- Sind die Reihen beim Cuplauf nicht vollständig ausgefüllt, darf durch nicht qualifizierte oder disqualifizierte Fahrzeuge aufgestockt werden. Wer fahren darf, ist mit der Zeitnahme und dem SK-Sprecher zu klären.
- Sollten in einem Cuplauf mehr Fahrzeuge starten wollen, als startberechtigt sind, können diese, in der nächst höheren Klasse einen noch freien Startplatz einnehmen. Die Klassen 3,6 & 9 (bis max. Platz 8) können bis zur maximalen Starterzahl eine zusätzliche Reihe auffüllen.
- Bei einem Rennabbruch der Cupläufe, darf eine 5 Minütige Reparatur Phase, nach dem aufstellen auf der Startplatte, durchgeführt werden. Hier dürfen 2 Personen mit Warnweste bekleidet Reparaturen am Auto durchführen. Das Tanken ist jedoch aus umwelttechnischen Gründen verboten.

12.2. Nicht nach DRCV Reglement

- Für die Einhaltung der Bestimmungen und des gesamten Cup-Laufes ist nur der veranstaltende Verein zuständig.
- Sonderläufe sind Veranstaltersache. Hierfür stehen die Organe des DRCV's nicht zur Verfügung. Hierzu zählen z.B. Quads, Bauernklasse, sowie alle Klassen, die nicht im DRCV Regelwerk definiert sind. Der Veranstalter kann aber die Zeitnahme und die SK's bitten, auch diese Läufe für ihn mit zu bearbeiten.

13. Verhaltensregeln für Zuschauer und Fahrer

Den Zuschauern sollten gewisse Regeln, an allen Zahlstationen und/oder Eingängen und/oder Infotafeln und/oder Eintrittskarten zugänglich gemacht werden

- Besucher dürfen nur die ausgewiesenen Parkflächen nutzen. Fahrzeuge, die Zufahrtsstraßen oder Rettungswege behindern, werden kostenpflichtig abgeschleppt.
- Besucher dürfen sich nicht in den gekennzeichneten Sicherheitsbereichen bewegen.
- Auf Kinder und Risikogruppen ist in besonderer Weise zu achten. Dies gilt vor allen Dingen auch im Fahrerlager-Bereich.
- Den Anweisungen des Sicherheitspersonals und den Organisatoren ist in jedem Fall Folge zu leisten.
- Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Mülleimern zu entsorgen.
- Mitgebrachte Tiere sind so zu führen, dass sie (oder deren Hinterlassenschaften) keine anderen Personen belästigen oder gefährden. Sollte es dennoch einmal zu Verunreinigung des Fahrerlagers mit Hundekot kommen, so sind die Hundehalterinnen / Hundehalter verpflichtet, dies sofort zu

entfernen. Hunde sind generell an der Leine zu führen. Bitte bedenken Sie gerade für Motorsportveranstaltungen folgendes: Tiere haben ein sehr feines Gehör und reagieren oft auf Frequenzen, die ein menschliches Ohr nicht wahrnimmt. Dies gilt auch für kleine Kinder.

Weiterhin sollte den Fahrern und Zuschauern folgendes Musterbildnisrecht zugänglich gemacht werden:

Bildnis Recht

- Hiermit räume ich dem DRCV mit seinen angeschlossenen Vereinen und seinen Medienvertretern unwiderruflich und unentgeltlich das zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht ein, anlässlich der Rennveranstaltungen von mir, meinem Fahrzeug, meinem Rennteam und ggf. meinen Kindern, deren Erziehungsberechtigter ich bin, gemachte Foto- und Filmaufnahmen zu nutzen, zu vervielfältigen, zu verbreiten und zu veröffentlichen.
- Dies gilt für das gesamte Veranstaltungsgelände inkl. Rennstrecke, Zuschauerbereiche, Festzelt und Fahrerlager. Wohnmobile, Zelte und andere gegen Einblicke geschützte Räume im Sinne § 201a StGB bleiben hiervon unberührt.
- Ich versichere, dass ich mindestens 18 Jahre alt und somit berechtigt bin, die mir an den Foto- und Filmaufnahmen zustehenden Rechte sowie die Rechte von Kindern, deren Erziehungsberechtigter ich bin, zu übertragen. Dies gilt insbesondere auch für die Persönlichkeitsrechte und damit im Zusammenhang stehende Nutzungsrechte.
- Ich räume insbesondere das Recht ein, diese Foto- und Filmaufnahmen im Internet auf den Seiten des Verbandes: www.drcv.de, der Vereine sowie auf den Webseiten der Medienpartner des DRCV's zu veröffentlichen und in der Berichterstattung und der werblichen Auswertung der Veranstaltungen zu verwenden und dabei in sämtlichen Medien, u.a. Printmedien, Plakatwerbung, PR-Maßnahmen, Veranstaltungshefte, Werbung durch Spiele, Radio, Fernsehen und dem Internet zu veröffentlichen.
- Mir ist bekannt, dass die Veröffentlichungen im Ermessen des DRCV mit seinen angeschlossenen Vereinen und seinen Medienvertretern liegen.

14. Akkreditierung von Medienberichterstatter / Journalisten

Um dem Veranstalter im Falle eines Unfalls möglichst große Rechtssicherheit zu geben, ist es erforderlich Videofilmer, bzw. Fotografen zu akkreditieren. Nachfolgend eine Musterakkreditierung zu diesem Zweck. Die Musterakkreditierung ist nur als Vorschlag zu sehen. Gegebenenfalls kann sie auch durch eine andere Akkreditierung ersetzt werden.

Allgemeine Informationen für die Anträge auf Akkreditierung

Durch die Akkreditierung gewährt der veranstaltende Verein dem jeweiligen Medienberichterstatter/Journalisten Zutritt zu Bereichen, die außerhalb des Zuschauerbereichs liegen. Damit erleichtert eine Akkreditierung dem Medienberichterstatter/Journalisten die Arbeitsbedingungen für eine einwandfreie Berichterstattung und Dokumentation der Veranstaltung. Um die Qualität der Dokumentation zu gewährleisten, wird einem Medienberichterstatter/Journalisten nur dann eine Akkreditierung gewährt, wenn der sich durch seine Arbeit qualifiziert hat.

Die Qualifizierung kann durch Printmedien, Film-, oder Fotomaterial sowie durch eine dem Autocross fördernde Internetarbeit erfolgen und ist durch einen Beleg/Internetlink der Akkreditierung beizulegen.

Eine Akkreditierung kann daher nur Personen erteilt werden, die einen Nachweis ihrer journalistischen Arbeit erbringen!

Nur dem akkreditierten Personenkreis ist der Zutritt in die Sicherheitszonen auf dem Veranstaltungsgelände gestattet. Vor dem Betreten der Sicherheitszone ist mit dem Rennleiter abzusprechen, in welchen Bereichen der Zugang und Aufenthalt gestattet ist. Den Anweisungen des Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten.

Die Akkreditierung ist nicht übertragbar!

Für das folgend aufgeführte Autocross-Rennen gilt der erforderliche Nachweis zur Akkreditierung als erbracht, wenn:

- ein Presseausweis einer anerkannten Stelle (BDZV, VZN, ...) vorliegt,
- ein für die Veranstaltung bezogener Redaktionsauftrag eines Presse-Mediums vorgelegt wird (Aufträge von Foto-Agenturen, Pressebüros und kommerziellen Berichterstattern, etc. werden nicht anerkannt),
- wenn aktuelle Belege von Autocross-Berichterstattungen vorgelegt werden, die deutlich machen, dass es sich um ein den Vorgaben entsprechendes Medienangebot handelt.

Die Akkreditierung sowie die Medienberichterstatter Erklärung muss vor dem Betreten der Sicherheitszonen bei dem Rennleiter oder seinen Vertretern vollständig ausgefüllt und unterschrieben abgegeben werden!

Es besteht kein Anrecht auf eine Akkreditierung.

Über die Art und Vergabe der Akkreditierung bestimmt alleinig der veranstaltende Verein!

Presse- / Medien-Akkreditierung

Antrag auf:	<input type="checkbox"/> Tagesakkreditierung	<input type="checkbox"/> Wochenendakkreditierung	
An Verein:			
Anschrift:			
Veranstaltung:			
Name:		Vorname:	
Anschrift:			
Telefon-Nr.:		Telefax-Nr.:	
Mobil-Nr.:			
E-Mail:		Webseite:	
Presse-Ausweis Art/Nr.:			
Personalausweis Nr.:			
Medienberichterstatter / Journalist im Auftrag von:			
<input type="checkbox"/> Fotograf	<input type="checkbox"/> Journalist	<input type="checkbox"/> Radio	<input type="checkbox"/> TV
<input type="checkbox"/> Zeitschrift	<input type="checkbox"/> Internet	<input type="checkbox"/> Sonstiges:	<input type="checkbox"/> Presse <input type="checkbox"/> Zeitung
Verlag / Redaktion:			
Anschrift:			
Telefon-Nr.:		Telefax-Nr.:	
E-Mail:		Webseite:	
Datum:		Ort:	
Unterschrift:		Stempel:	

Diese Akkreditierung ist nur mit unterzeichneter Medienberichterstatter-Erklärung gültig!

Medienberichterstattungserklärung

§1 Angaben zur Veranstaltung

Diese Enthaltungs- / Medienberichterstattungserklärung gilt für die folgende Veranstaltung:

§2 Risiko sowie Allgemeine Vorschriften und Anweisungen

Ich bin mir der von Motorsportveranstaltungen mit Automobilen und Motorrädern ausgehenden Risiken und Gefahren bewusst. Mir ist bekannt, dass ich mich in besondere Gefahr, unter Umständen in Lebensgefahr begeben, wenn ich die mir zu- oder ausgewiesenen Plätze verlasse, die Gebote und Verbote nicht beachte oder den Vorschriften und Anweisungen nicht Folge leiste.

Ich verpflichte mich hiermit, den Anweisungen vom Veranstalter, Rennleiter, Behörden, Streckenposten und Sportkommissaren (schriftlicher, mündlicher und / oder optischer Art), unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.

Darüber hinaus ist mir bekannt, dass der Aufenthalt vor Streckenbegrenzungen (z.B. Leitwänden, Schutzplanken), in Sperrzonen und auf Sicherheitsstreifen sowie auf oder in offensichtlichen Gefahrenpunkten strikt verboten ist. Ich verpflichte mich, diese Bereiche und andere als die zu- oder ausgewiesenen Medienberichterstattungsorte auf keinen Fall zu betreten.

§3 Zugewiesene Plätze, Zuschauerbereiche und spezielle Anweisungen

Ich erkenne hiermit an, dass ich auf eigene Gefahr handle, wenn ich die allgemein für Zuschauer zugänglichen Bereiche und die von der Rennleitung zugewiesenen Plätze verlasse und zwar auch insoweit, als dass der Aufenthalt dort vom Veranstalter geduldet wird. Daher ist eine Haftung der unter § 4 aufgeführten Einrichtungen und Personen soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

Für die unter § 1 aufgeführte Veranstaltung gilt im Speziellen für die akkreditierte Person:

- Die allgemeinen und speziellen Sicherheitshinweise für Autocross-Veranstaltungen sind mir bekannt.
- Die Zuschauerplätze und die mir ausdrücklich zugewiesenen Plätze sind mir bekannt.
- Die Kennzeichnung als Medienberichterstattungserfolgt durch eine ständig zu tragende, auffällige Warnweste.

§4 Verstoß und Verzicht

Ich verzichte soweit gesetzlich zulässig für mich und die mir gegenüber unterhaltsberechtigten Personen darauf,

- den veranstaltenden Verein, deren Präsidenten, Organe, Rennleiter, Vorstände, Geschäftsführer, Mitglieder, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter, Sportkommissare, Streckenposten, ...
- den Verband, sowie deren haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter,
- die Fahrer, Mitfahrer, Fahrzeughalter, Fahrzeugeigentümer, sowie deren Helfer, soweit es sich um ein Rennen, eine Sonderprüfung zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten oder kürzesten Fahrzeiten oder um ein gezeitetes oder ungezeitetes Training hierfür handelt,
- Behörden, Renndienste und andere Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen

Für Körper-, Sach- und Vermögensschäden in Anspruch zu nehmen, soweit ich mich außerhalb der für Zuschauer allgemein zugänglichen oder von der Rennleitung ausdrücklich zugewiesenen Bereiche aufhalte und Unfall und Schaden von dem o.g. Personenkreis weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht werden.

Mir ist bekannt, dass jegliche Verstöße und Falschangaben gegen die §§ 1 bis 4 zum unverzüglichen Entzug meiner Pressekarte, zum Verlust des Presseausweises und der Akkreditierung sowie zum Verweis von der Veranstaltung / dem Veranstaltungsgelände führt.

Mir ist bekannt, dass die Verwendung von Fernseh- & Videokameras der schriftlichen Genehmigung der Inhaber und Verwalter der Film- und Fernsehrechte bedarf. Die widerrechtliche Verwendung von TV- und Videogeräten führt ebenfalls zum unverzüglichen Entzug meiner Pressekarte, zum Verlust der Akkreditierung sowie zum Verweis von der Veranstaltung / dem Veranstaltungsgelände.

Werden von den Rechteinhabern Ansprüche auf Schadensersatz wegen Verletzung der Film- & Fernsehrechte geltend gemacht, habe ich hierfür einzustehen.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die o.a. Bedingungen, Anweisungen, etc. der §§ 1 bis 4 uneingeschränkt an.

Sollte der Veranstalter oder die für die Veranstaltung zuständige Organisation irgendwelche Einsprüche gegen die Veröffentlichung jeglicher Art haben, so werde ich die Veröffentlichung unterbinden und bereits veröffentlichte Daten (Videos, Fotos, Berichte, ...) schnellstmöglich entfernen. Sollte ich der Aufforderung nicht zeitgemäß nachkommen, so habe ich für etwaige Schadensersatzforderungen oder dergleichen einzustehen.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die o.a. Bedingungen, Anweisungen, etc. der §§ 1 bis 4 uneingeschränkt an.

Name:		Vorname:	
Anschrift:			
Ort / Datum:		Stempel:	